

Verwaltungsgericht Köln
Postfach 10 37 44
50477 Köln

Neue Promenade 5
10178 Berlin
Dr. Olaf Dilling
Rechtsanwalt
Tel: 030 403 643 62-0
Fax: 030 403 643 62-3
dilling@re-rechtsanwaelte.de
www.re-rechtsanwaelte.de

Unser Zeichen: 38/19

Per beA

12.11.2019

Az.: 13 K 4872/19

In Sachen

Martin Modlinger

././. Bundesrepublik Deutschland

bedanken wir uns für die gewährte Fristverlängerung und nehmen zum Schriftsatz der Beklagten vom 27.09.2019 wie folgt Stellung. Die nachfolgende Stellungnahme gliedert sich bis zur dritten Ebene wie folgt:

A.	Vorbemerkung.....	2
B.	Sachverhalt.....	2
I.	Presseberichte.....	2
II.	Amtliche Dokumente	3
C.	Zulässigkeit der Klage.....	5
D.	Begründetheit	6
I.	Ablehnungsgründe nach § 8 Abs. 1 UIG.....	6
1.	Internationale Beziehungen.....	6
2.	Verteidigung.....	8
II.	Ablehnungsgründe nach § 8 Abs. 2 UIG.....	9
1.	Interne Mitteilungen.....	9
2.	Unvollständiges Material i.S.d. § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG.....	11
III.	Keine Anwendbarkeit des § 4 Abs. 1 SÜG.....	11
IV.	Vorsorglich: Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe	12
E.	Höchst vorsorglich: Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH	13

A. Vorbemerkung

Die Beklagte versucht den Eindruck zu erwecken, die Stationierung von Atomwaffen sei ein Geheimnis, dessen Aufdeckung ernsthafte internationale Verstimmungen auslösen könnte. Mit dieser These versucht sie die schon gemeinschaftsrechtlich gebotene informationsfreundliche Auslegung auszuhebeln.

Tatsächlich verhält es sich in Büchel anders: Dass in Büchel Atomwaffen stationiert sind, ergibt sich nicht nur aus zahlreichen Presseberichten. Diese Tatsache ist den ortsansässigen Politikern bekannt und die lokalen Sicherheits- und Katastrophenschutzkonzepte der umliegenden Gemeinden wurden zumindest ansatzweise darauf abgestimmt. Sie wurde auch von Wissenschaftlern mit Einblick in US-Quellen und vom wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestags bestätigt.

Dass die Beklagte dennoch auf der Zurückhaltung zahlreicher, damit im Zusammenhang stehender Informationen beharrt, ist vor diesem Hintergrund unverständlich. Denn die Bekanntgabe einer bereits offenkundigen Tatsache kann weder zu einer außenpolitischen Verstimmung, noch zu einer Schwächung der Verteidigungsfähigkeit führen. Der Vortrag der Beklagten scheidet damit schon auf Tatbestandsebene.

B. Sachverhalt

Der Vortrag der Beklagten fußt auf der Behauptung, die Stationierung von Atomwaffen in Büchel sei geheim. Dem ist nicht so, wie sich aus Presseberichten (Punkt I.) sowie amtlichen Dokumenten (Punkt II.) ergibt:

I. Presseberichte

Auch wenn die Tatsache der Stationierung von Atomwaffen seitens der zuständigen Stellen nie offiziell bestätigt wurde, ist sie allgemein bekannt. Dies ergibt sich nicht nur, aber auch, aus zahlreichen Presseberichten. So schrieb etwa der Trierische Volksfreund 2017 explizit über das „offene Geheimnis“ der Atomwaffenstationierung in Büchel und über die Nato-Übungen von Atombomben-Einsätzen.

Beweis: Trierischer Volksfreund vom 18.10.2017: „Nato übt in Büchel Atombomben-Einsätze,

https://www.volksfreund.de/region/rheinland-pfalz/nato-uebt-in-buechel-atombomben-einsaetze_aid-6622339, anbei als **Anlage K 8**.

Die Bekanntheit des Standortes von Atomwaffen ergibt sich auch aus Forderungen politischer Parteien, wie etwa der FDP im Jahr 2005, nach Abzug der Atomwaffen aus Büchel, in denen die Existenz dieser Waffen schlicht vorausgesetzt wird.

Beweis: Spiegel Nr. 17/2005 vom 23.04.2005, „FDP fordert Abzug von Atomwaffen aus Deutschland“, anbei als **Anlage K 9**.

Die Existenz der Atomwaffen ist selbstverständlich auch den rund um den Militärstandort ortsansässigen Politikern bekannt. Im Zusammenhang mit Demonstranten, die widerrechtlich in den Fliegerhorst eingedrungen sind, wurde im Jahr 2017 das Sicherheitskonzept des Militärstandorts öffentlich diskutiert. Die Demonstranten sowie die begleitende Berichterstattung der lokalen Presse gingen davon aus, dass in Büchel Atomwaffen stationiert sind.

Beweis: Trierischer Volksfreund vom 06.08.2017, Fliegerhorst Büchel: Lagern die Atombomben sicher?, https://www.volksfreund.de/region/rheinland-pfalz/fliegerhorst-buechel-lagern-die-atombomben-sicher_aid-6353116, anbei als **Anlage 10**.

II. Amtliche Dokumente

Die Tatsache der Atomwaffenstationierung beruht, anders als von der Gegenseite vorgetragen, jedoch nicht bloß auf Presseberichten und Mutmaßungen von Politikern. Sie ergibt sich sowohl in den USA als auch in Deutschland jedenfalls implizit aus offiziellen, von staatlichen Stellen herausgegebenen Dokumenten.

In den USA wurden die in Europa stationierten Atomwaffen detailliert von der „Federation of American Scientists“ (FAS) dokumentiert. Dabei handelt es sich um einen Bund amerikanischer Wissenschaftlern, der 1945 von Physikern des „Manhattan-Projekts“ begründet worden war, das heißt von denjenigen Forschern, die am Bau der ersten Atombomben beteiligt waren. In einem Bericht von 2005 ist unter Berufung auf von der US-Administration freigegebene Dokumente auch der Bestand der deutschen Atomwaffen

erfasst. Unter anderem wird dabei auch der Standort Büchel mit 20 Atomsprengköpfen belegt. Diese Dokumentation basiert auf offiziellen Dokumenten, die in den USA aufgrund des *Freedom of Information Act* (FOIA) angefordert werden konnten, die von der US-Armee selbst als *declassified*, d.h. freigegeben, eingestuft wurden. So ergibt sich die Stationierung von Atomwaffen in Büchel aus Inspektionslisten der US-Army für Atomwaffen-Standorte in Europa. Aus dieser Liste wurde in der Version vom Januar 2007 der Standort Rammstein herausgenommen, während der Standort Büchel weiterhin aktuell ist. Die Informationen, die von der FAS dokumentiert wurden, sind seit mehr als 10 Jahren über eine in den USA gehostete Website offen zugänglich.

Beweis: Hans M. Kristensen, U.S. Nuclear Weapons in Europe. A Review of Post-Cold War Policy, Force Levels, and War Planning, Natural Resources Defense Council, Februar 2005, <https://www.nrdc.org/sites/default/files/euro.pdf>, S. 1-14, 21, 57 f., 75-77 sowie 81, anbei als **Anlage 11**;

sowie Informationen über den Abzug aus Ramstein und den Verbleib der Waffen in Büchel, https://fas.org/blogs/security/2007/07/united_states_removes_nuclear/, anbei als **Anlage 12**.

Das FAS hat die Information über die Stationierung von 20 Atomsprengköpfen des Typs B61 im Fliegerhorst Büchel mit Hilfe von FOIA-Anfragen und damit auf rechtmäßige Weise ermittelt. Insofern ist die Aussage der Beklagten unzutreffend, dass das amerikanische Recht keinen Informationsanspruch vorsieht. Nach dem FOIA (5 U.S.C. § 552) gibt es bereits schon seit Ende der 1960er Jahre ein Bürgerrecht auf Akteneinsicht.

Beweis: FOIA-Statute, <https://www.foia.gov/foia-statute.html>, aufgerufen am 23.10.2019, anbei als **Anlage K 13**.

Schließlich verwies vor zwei Jahren auch der wissenschaftliche Dienst des Bundestages auf die „Militärbasis im pfälzischen Büchel“, in der ein vertragliches „Zwei-Schlüssel“-System für den gemeinsamen Einsatz von Nuklearwaffen praktiziert würde.

Beweis: Deutscher Bundestag, Völkerrechtliche Verpflichtungen Deutschlands beim Umgang mit Kernwaffen, WD 2-3000-013/17, S. 4, anbei als **Anlage K 14**.

Damit bestätigt der wissenschaftliche Dienst des Bundestages, dass in Büchel einsatzbereite Atomsprengköpfe stationiert sind, denn die Anwendung einsatzbereiter Atomwaffen setzt logischerweise ihre Existenz und Stationierung am Einsatzort voraus.

C. Zulässigkeit der Klage

Die Klage ist zulässig (siehe Klageschrift S. 6 f.). Die Sperrfrist des § 75 Satz 2 VwGO steht dem nicht entgegen.

Nach Auffassung der Beklagten wurde die Untätigkeitsklage zu früh eingelegt (siehe Klageerwiderung vom 27.09.2019, S. 2). Darauf kommt es aber nicht an. Insbesondere steht dies der Zulässigkeit nicht entgegen, was auch von der Beklagten nicht direkt bestritten wird (Klageerwiderung, S. 2). Tatsächlich verhält es sich folgendermaßen:

Die Klage wurde am 08.08.2019 erhoben, das heißt mehr als sechs Wochen nach Einlegung des Widerspruchs. Wie bereits in der Klageschrift ausgeführt (siehe dort, S. 7), gilt für Ansprüche nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) eine nach § 75 Satz 2, 2. Hs. VwGO abweichend kürzere Frist von einem Monat, die sich nach § 3 Abs. 3 UIG, bzw. § 7 Abs. 5 S. 2 IFG bemisst (vgl. auch UIG-Leitfaden des BMUB, fortgeschriebenen Fassung von 2015, S. VIII; vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 08.05.2008 - 12 B 24.07; VGH Mannheim, Urteil vom 27.02.2003, BauR 2003, 1345). Sie war mithin schon zum Zeitpunkt der Klageeinlegung zulässig.

Auf diesen Zeitpunkt kommt es aber aus einem anderen Grund gar nicht an: Bei der Sperrfrist des § 75 VwGO handelt es sich nämlich um eine besondere Sachurteilsvoraussetzung für die Untätigkeitsklage. Deren Vorliegen wird daher erst am Tage der gerichtlichen Entscheidung geprüft (Rennert, in: Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2010, § 75 Rn. 18). Rechtsfolge einer verfrühten Erhebung einer Untätigkeitsklage ist damit nicht die Abweisung, sondern die Verfahrensaussetzung. Hierauf kommt es aber ohnehin nicht an; denn der Widerspruchsbescheid liegt bekanntlich inzwischen vor.

D. Begründetheit

Entgegen der Darstellung der Beklagten ist die Klage begründet (siehe aber Klageerwiderung, S. 3 ff.). Aufgrund der Offenkundigkeit erübrigen sich die Ablehnungsgründe des § 8 UIG sowie andere, einer Bekanntgabe der einschlägigen Informationen entgegenstehende Gründe:

Zunächst wird dargestellt (unter Punkt I.), dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter i.S.d. § 8 Abs. 1 UIG zu besorgen sind. Auch die Ablehnungsgründe des § 8 Abs. 2 UIG liegen nicht vor, bzw. werden nicht bestimmt genug vorgetragen (Punkt II.). Außerdem ist § 4 Abs. 1 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) nicht anwendbar (Punkt III.). Schließlich wird das Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe begründet (Punkt IV.).

I. Ablehnungsgründe nach § 8 Abs. 1 UIG

Die Beklagte macht geltend, dass die Bekanntgabe von Informationen im Zusammenhang mit der Stationierung von Atomwaffen sicherheitsrelevant im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG wären. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG liegen jedoch nicht vor. Denn es sind im vorliegenden Fall bei Bekanntgabe von Informationen über die Stationierung von Atomwaffen keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Insoweit besteht zwar grundsätzlich ein exekutiver Beurteilungsspielraum, der aber zumindest in Grenzen überprüfbar ist (BVerwG, Urteil vom 29.10.2009 – 7 C 22.08, Rn. 20; BVerfG, Urteil vom 29.06.2016 – 7 C 32.15, Rn. 37). Vorliegend mangelt es allerdings schon an einer vollständigen Sachverhaltsermittlung durch die Beklagte. Im Folgenden wird zunächst der Ablehnungsgrund der Internationalen Beziehungen (Punkt 1.) und sodann der Ablehnungsgrund der Verteidigung behandelt (Punkt 2.).

1. Internationale Beziehungen

Nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 1, 1. Alt. UIG sind insbesondere deshalb nicht zu erwarten, da die Tatsache der Stationierung von Atomwaffen des Typs B35 bereits offenkundig

ist. Insoweit ist die Beklagte von einer unzutreffenden Tatsachengrundlage ausgegangen.

Zwar wird der Exekutive bei der Beurteilung nachteiliger Auswirkungen für den Ausnahmegrund der internationalen Beziehungen ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum eingeräumt (BVerwG, Urteil vom 29.10.2009 – 7 C 22.08, Rn. 15). Allerdings ist dieser Beurteilungsspielraum nach Auffassung des BVerwG folgendermaßen begrenzt (BVerwG, Urteil vom 29.10.2009 – 7 C 22.08, Rn. 20):

„Das Gericht kann (...) nachprüfen, ob die Behörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ihre Prognose einleuchtend begründet hat und keine offensichtlich fehlerhafte, insbesondere in sich widersprüchliche Einschätzung getroffen hat.“

Die Beklagte geht aber von einem unvollständig ermittelten Sachverhalt aus. Denn sie begründet die Zurückbehaltung von Informationen damit, dass der Kläger nur aufgrund von Pressemitteilungen annimmt, dass sich auf dem NATO Flugplatz Büchel Atomwaffen befinden würden (siehe Klageerwiderung, S. 5). Die Tatsache der Stationierung von Atomwaffen ergibt sich aber auch aus amtlichen Dokumenten der US-Army, die von der FAS durch Anfragen nach dem Freedom of Information Act herausgefordert werden konnten (s. o. Sachverhalt, S. 4). Selbst der wissenschaftliche Dienst des Bundestages hat diese Tatsache bestätigt (s. o. Sachverhalt, S. 4 f.).

Auch was das Recht auf Akteneinsicht im amerikanischen Recht angeht, geht die Beklagte von unzutreffenden Rechtstatsachen aus. Denn die Beklagte meint zu Unrecht, dass nach amerikanischem Recht kein Informationsanspruch bestehen würde, sodass eine Zugänglichmachung von solchen Informationen durch die Bundesregierung die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten erheblich belasten würden (S. 5 der Klageerwiderung).

Dieser nur unvollständig ermittelte Sachverhalt ist für die Beurteilung der Rechtslage relevant, weil er sich direkt auf die Prognose der nachteiligen Auswirkungen auswirkt. Denn weshalb sollte es vor dem Hintergrund der Offenkundigkeit der Stationierung von Atomwaffen die Regierung der USA oder anderer NATO-Bündnispartner interessieren, wenn das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Informationen herausgibt, die auf die Existenz von Atomwaffen schließen lassen? Es gibt es hier nämlich gar kein Geheimnis mehr, dessen Bekanntgabe für Verstimmung bei den Bündnispartnern sorgen könnte.

Den internationalen Bündnispartnern dürfte seit Jahren bekannt sein, dass die Tatsache, dass in Büchel Atomwaffen stationiert sind, kein Geheimnis mehr ist. Dies ergibt sich aus den oben dargestellten Presseberichten, der Dokumentation des FAS und dem Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags (siehe Sachverhalt, S. 2 – 5, Anlagen K 8 - 13). Wenn die Preisgabe von Informationen über die Stationierung von Atomwaffen tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen und die Verteidigung hätte, dann wäre dies bereits der Fall gewesen, als die Informationen für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich wurden.

2. Verteidigung

Auch was die Verteidigungsbelange gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. UIG angeht, sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Auch hier ist, wie oben bereits erörtert, über den exekutiven Beurteilungsspielraum hinaus, die Tatsachengrundlage der Beurteilung betroffen (siehe oben, Punkt D.I.1.). Die Herausgabe der bereits offenkundigen Informationen führt nicht zu einer Schwächung der Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland. Denn auch potentielle militärische Gegner haben bereits seit langem in Erfahrung bringen können, dass in der Militärbasis Büchel Atomwaffen lagern. Eine offizielle Bekanntgabe durch die zuständige Stelle würde daran nichts ändern oder hinzufügen: Wenn es einen Schaden gibt, wäre er bereits entstanden.

Die Beklagte macht weiterhin geltend, bestimmte Angaben in den naturschutz- und artenschutzrechtlichen Stellungnahmen und Vorprüfungen auf Truppenstärke und Ausstattung oder Ähnliches schließen lassen (Klageerwiderung, S. 8). Um dies zu verhindern, hätte es gereicht, lediglich die jeweiligen, für die Verteidigung relevanten Informationen gemäß § 5 Abs. 3 UIG isoliert zu schwärzen. Außer den Ergebnissen der Stellungnahme hat die Beklagte jedoch bezüglich dieser Dokumente durch eine komplette Schwärzung den Zugang verweigert.

II. Ablehnungsgründe nach § 8 Abs. 2 UIG

Zu Unrecht trägt die Beklagte vor, dass sie zahlreiche Dokumente als interne Mitteilungen (Punkt 1.) oder nicht abgeschlossene Schriftstücke (Punkt 2.) nicht herausgeben musste (Klageerwiderung, S. 10 ff.).

1. Interne Mitteilungen

Bei den von der Beklagten zurückgehaltenen Dokumenten handelt es sich ganz überwiegend nicht um interne Mitteilungen, für die eine Ausnahme nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG besteht. Denn der Begriff „interne Mitteilung“ bezieht sich nicht auf bloße Fakten oder das abschließende Ergebnis eines internen Diskussionsprozesses.

Zwar ist der Begriff der internen Mitteilung im UIG nirgendwo definiert. Grundsätzlich ist jedoch das in Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 Umweltinformationsrichtlinie (UIRL) bestimmte Gebot einer engen Auslegung der Ablehnungsgründe zu beachten (BVerwG, Beschluss vom 08.05.2019 - 7 C 28.17, Rn. 15). Insofern ist der Begriff der internen Mitteilung vor dem Hintergrund des Normzwecks eng auszulegen. Der Ablehnungsgrund dient ausweislich der Gesetzesbegründung der Sicherung der Effektivität interner Arbeitsabläufe und des Zusammenwirkens von informationspflichtigen Stellen (BTDrucks 15/3406, S. 19). Es geht dabei vor allem darum, den internen Entscheidungsprozess zu schützen und ergebnisoffene Kommunikation sicherzustellen, bei der einzelne Beamte ohne Sorge vor unbedachten Äußerungen Optionen erwägen können (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 03.08.2010 - 8 A 283/08, Rn. 82). Dass in Büchel Atomwaffen lagern, ist aber kein Teil einer solchen internen offenen Kommunikation.

a. Begrenzung in sachlicher Hinsicht

Vom Begriff der „internen Mitteilung“ sind jedenfalls solche Kommunikationen nicht umfasst, in denen als Ergebnis einer fachlichen Bewertung Fakten zusammengetragen wurden. Unter Verweis auf die *Implementation Guide* der Aarhus-Konvention geht das BVerwG davon aus, dass der Ablehnungsgrund gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG zumindest für Faktenmaterial regelmäßig nicht geltend gemacht werden kann (BVerwG, Beschluss vom 08.05.2019 - 7 C 28.17, Rn. 17). Unzweifelhaft als interne Mitteilungen gelten nur Verwaltungsvorschriften, interne Weisungen oder

dienstliche Kommunikationen, die sich auf Organisations- und Verwaltungsabläufe beziehen (OVG NRW, Urteil vom 03.08.2010 – 8 A 283/08, Rn. 77).

Vorliegend geht es jedoch nicht um derartige, nur für die Organisation relevante Kommunikationen. Vielmehr geht es in erster Linie um inhaltliche Prüfungen, etwa naturschutzfachliche Prüfungen im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Bei einer Umweltverträglichkeitsprüfung handelt es sich nach den oben entwickelten Kriterien aber nicht um eine Mitteilung, die nur die Behörde selbst betrifft. Denn in Umweltverträglichkeitsprüfungen werden naturwissenschaftliche Fakten über die Auswirkungen von Vorhaben zusammengetragen.

Auch wenn die inhaltlichen Beschränkungen, denen der Begriff der „internen Mitteilung“ unterliegt, aktuell im Einzelnen umstritten sind: So geht das Bundesverwaltungsgericht doch davon aus, dass der Begriff der „internen Mitteilung“ nicht jedes intern kommunizierte Dokument umfasst (BVerwG, Beschluss vom 08.05.2019 - 7 C 28.17, Rn. 16). Daher hat das BVerwG entsprechende Vorlagefragen zur präziseren Begriffsbestimmung an den Europäischen Gerichtshof gestellt (BVerwG, Beschluss vom 08.05.2019 – 7 C 28.17).

Im vorliegenden Fall ergibt sich auch ohne Beantwortung dieser Fragen durch den EuGH schon alleine aufgrund einer richtlinienkonformen Auslegung, dass es sich bei Umweltverträglichkeitsprüfungen um keine „interne Mitteilung“ handelt. Denn gegen die Einstufung der Umweltverträglichkeitsprüfung als „interne Mitteilung“ spricht auch ein weiterer Grund: In § 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), der Norm, die die Grundsätze der UVP regelt, heißt es, dass Umweltprüfungen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter umfassen. Weiterhin werden die Prüfungen nach § 3 Satz 2 UVPG unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Es geht beim UVP-Verfahren weiterhin um eine Prüfung, die nach §§ 15 UVPG eine wechselseitige Kommunikation zwischen zuständiger Behörde und Vorhabenträger voraussetzt und die üblicherweise auch für mehr als eine Behörde relevant ist. Dass dies im Fall der Bundeswehr nicht so ist, so dass die

Prüfung nicht außerhalb der Behörde kommuniziert wird, liegt lediglich an der Tatsache des Eigenvollzugs.

b. Begrenzung in zeitlicher Hinsicht

Dessen ungeachtet ist eine Ablehnung wegen einer interner Mitteilungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Ziff. 2 UIG auch in zeitlicher Hinsicht ausgeschlossen. So geht das BVerwG davon aus, dass das Gebot der engen Auslegung der Ablehnungsgründe auch in zeitlicher Hinsicht gilt (BVerwG, Beschluss vom 08.05.2019 - 7 C 28.17, Rn. 25). Demnach soll mit zunehmendem Zeitablauf das Vertraulichkeitsinteresse gegenüber dem Interesse an einer Bekanntgabe der betreffenden Informationen an Gewicht verlieren. Zum Teil wird sogar vertreten, dass interne Mitteilungen nur bis zu einer abschließenden Entscheidung in der Behörde geschützt sind (OVG Münster, Urteil vom 3.08.2010 – 8 A 283/08). Die Prüfungen des Geowissenschaftlichen Dienstes der Bundeswehr sind zum Teil jedoch schon über fünf Jahre alt, so dass der Ablehnungsgrund hier auch deshalb nicht mehr greift.

2. Unvollständiges Material i.S.d. § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG

Soweit die Beklagte (auf S. 11 f. der Klageerwiderung) geltend macht, dass es sich um unvollständige Materialien, nicht abgeschlossene Schriftstücke oder nicht aufbereitete Daten handelt, wird nicht deutlich, in welchem Umfang dies hier der Fall ist. Es wird nämlich in der Klageerwiderung (S. 11) darauf verwiesen, dass diese Ablehnungsgründe bei „einigen Naturschutz-, Artenschutz und Umweltverträglichkeitsprüfungen“ einschlägig seien. Dieser Vortrag ist insoweit nicht ausreichend bestimmt, um zu sagen, welche Dokumente genau von dem Ablehnungsgrund betroffen sind. Aufgrund des Vortrags der Beklagten bleibt völlig unklar, warum und in welchen Fällen dieser Ablehnungsgrund zutrifft.

III. Keine Anwendbarkeit des § 4 Abs. 1 SÜG

Die Gegenseite weist darauf hin, dass sämtliche Umweltinformationen, die nicht herausgegeben worden sind, als „Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch“ qualifiziert seien (S. 9 f. der Klageerwiderung).

Diese Einstufung rechtfertigt jedoch keine Ausnahme von einem Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, die über die im UIG normierten

Ablehnungsgründe hinausgingen. Denn die §§ 8 - 9 UIG regeln die Ausnahmen abschließend und gehen dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) im Bereich der Umweltinformationen vor. Anders als in § 3 Ziff. 4 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist nämlich im UIG kein Vorbehalt für Geheimhaltungspflichten bezüglich Verschlussachen geregelt. Zumindest würde die Maßgeblichkeit einer bloß formalen Einstufung als Verschlussache das Recht auf Umweltinformationen *ad absurdum* führen und stünde der effektiven Durchsetzung des Europarechts entgegen.

IV. Vorsorglich: Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe

Die Beklagte verkennt, dass das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt (S. 12 der Klageerwiderung). Dies wäre selbst dann der Fall, wenn die Ablehnungsgründe des § 8 Abs. 1 und 2 UIG in Bezug auf alle Unterlagen vorliegen würden, was aber oben bereits widerlegt wurde (siehe Punkt D.I. – II.). In Fällen, in denen keine Ablehnungsgründe nach § 8 f. UIG vorliegen, ist nach der Logik des § 3 Abs. 1 UIG kein besonderes öffentliches Interesse nachzuweisen. Denn in diesen Fällen wird das Überwiegen des öffentlichen Interesses bereits vom Gesetzgeber vermutet, so dass nach der Begründung im Gesetzesentwurf der Bundesregierung kein irgendwie geartetes Interesse geltend gemacht werden muss (vgl. BTDrucks 15/3406, S. 15).

Rein vorsorglich gehen wir dennoch auf das Überwiegen des öffentlichen Interesses ein. Zwar bezieht sich die Beklagte insofern grundsätzlich zutreffend auf die Rechtsprechung des BVerwG: Bei Vorliegen von Ablehnungsgründen muss das Überwiegen des öffentlichen Interesse gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz und Abs. 2, 2. Halbsatz UIG eigens vom Antragsteller nachgewiesen werden. Anders als im vom BVerwG entschiedenen Fall geht es hier aber nicht um bloße Privatinteressen von Wettbewerbern im Emissionshandel (BVerwG, Urteil vom 24.09.2009 – 7 C 2/09, Rn. 63).

Es ist daher auch nicht zutreffend, dass kein öffentliches Interesse besteht, das über das allgemeine Antragsinteresse hinausgeht (so aber Klageerwiderung, S. 13). Im vorliegenden Fall geht es um Informationen über erhebliche potentielle Umweltauswirkungen von militärischen Anlagen sowie von dort stationierten Atomwaffen. Diese Informationen sind für die

Anwohner von besonderer Relevanz und auch von allgemeinem umweltpolitischen Interesse.

Dass die Beklagte davon ausgeht, dass nur bei tatsächlich „erhöhten Strahlenwerten“ ein öffentliches Interesse gegeben sei, ist nicht zutreffend. Denn der Informationsanspruch dient ja nicht nur dazu, die Öffentlichkeit über bereits eingetretene Schäden, sondern auch nach dem Vorsorgeprinzip über bestehende Gefahrenpotentialen zu informieren. Dies ergibt sich aus dem Begriff der Umweltinformation, der sich gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 a) UIG auch auf wahrscheinliche Auswirkungen bezieht, sowie gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 UIG auf Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts.

Auch dass rein quantitativ, im Sinne von Seitenzahlen, viel herausgegeben wurde (Klageerwiderung, S. 13), überzeugt als Argument nicht. Denn die Relevanz von Informationen korreliert nicht zwingend mit dem Textumfang.

Dagegen fällt das Interesse an der Zurückhaltung der Informationen geringer ins Gewicht. Dies – wie oben bereits dargestellt – vor dem Hintergrund, dass ohnehin offenkundig ist, dass in Büchel Atomwaffen lagern.

E. Höchst vorsorglich: Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH

Die vorliegend relevanten Fragen der Auslegung des UIG lassen sich, wie oben dargestellt, unter Berücksichtigung des Aarhus-Übereinkommens bzw. der Aarhus-VO Nr. (EG) 1367/2006 zur Umsetzung des Übereinkommens mit Hilfe der nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG gebotenen richtlinienkonformen Auslegung klären.

Höchst vorsorglich beantragen wir nur für den Fall, dass das Gericht die Auslegung des Europarechts dennoch als entscheidungserheblich ansieht, mit Vollmacht und seitens des Klägers das Verfahren bis zu einer Entscheidung des EuGH auszusetzen und dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

- 1. Handelt es sich um eine „Bekanntgabe“, die sich auf das Schutzgut des Art. 4 Abs. 2 Ziff. b) der Richtlinie 2003/4/EG negativ auswirken kann, wenn der Zugang zu Informationen über Tatsachen verschafft werden soll, die bereits offenkundig sind?**

2. **Kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten eine interne Mitteilung im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Ziff. e) der Richtlinie 2003/4/EG sein?**

Dr. Olaf Dilling
Rechtsanwalt